

C. Chr. m. sich gegeneinander stellte: Leben und Dienst, Liebe und Rechtsordnung, Person und Amt, Kontemplation und Aktion, Heimaten und Sendung. C. Chr. m. ist in seinem Wesen die eine christliche „*Mystik der Repräsentation*“. — Es ist, entsprechend der „so großen Ähnlichkeit“ (und also entsprechend Leben und Liebe und Person und Kontemplation und Heimaten), wahrhaft „*Repräsentation als Mystik*“: „*Vergegenwärtigung*“ des Vaters in Christus als dem menschengewordenen „eingeborenen Sohn“ in der „*Vergegenwärtigung*“ dieses Christus in der Kirche als Seinem „Gemahl“ und „Leib“ und „Fülle“ und „Glorie“ in den Christen als den (in Unter- und Überordnung) eingeordneten „Gliedern“ dieser Kirche. — Aber es ist, entsprechend der „je immer größeren Unähnlichkeit“ (und also entsprechend Dienst und Rechtsordnung und Amt und Aktion und Sendung), eine „*Mystik als Repräsentation*“, wie im alten Ethos des Adels das volle Leben des Menschen Repräsentation ist. So erfüllt sich das dem Wort und Wesen von Mystik zukommende „*Einverhüllt in den Verhüllten (Gott)*“ in das hinein, was Repräsentation ihrer Funktion nach ist: einerseits zu verschwinden vor dem „je immer Größeren“, den man repräsentiert (Joh. 3; 30); — andererseits zu verschwinden im übermittelnden Dienst vor denen, zu denen hin man diesen „je immer Größeren“ repräsentiert: — bis dazu, daß Christus selbst im Geheimnis Seiner Repräsentation des Vaters diesen den „Größeren als Ich“ nennt (Joh. 14; 28) und Sich selbst als Seine „Sichtbarkeit“, da, „wer an Mich glaubt, nicht an Mich glaubt, sondern an Ihn, der Mich gesandt hat; und wer Mich schaut, Ihn schaut, der Mich gesandt hat“ (Joh. 12; 44—45).

## BESPRECHUNGEN

Grünwald, Hans: *Die pädagogischen Grundsätze der Benediktinerregel*. München, Hoheneichen-Verl. 1939, 188, gr. 8°, RM. 4.50 (Forschungen zur Philosophie und Geistesgeschichte, hrsg. v. A. Bäuml, Bd. 2).

Es ist für den Geschichtskenner selbstverständlich, daß das Benediktinertum in seinen geschichtlichen Stufen und auch in seinen heutigen Auffassungen nicht einfach und glatt der Abdruck der ehrwürdigen Regel ist. Wie dieses ehrwürdige Gesetzbuch des abendländischen Mönchtums Geschichte gemacht hat, so hat es auch im Laufe der Jahrhunderte Geschichte erfahren. Aber schon in seiner ursprünglichen Fassung schließt es Geschichte ein: Mönchsgeschichte und Geistesgeschichte der heidnischen und christlichen Vor- und Umwelt. Diesen geistesgeschichtlichen Wurzeln für ein besonderes aber entscheidendes Gebiet, das der Pädagogik, nachzugehen, hat sich der Verfasser zum Ziel gesetzt. Dabei versteht er unter Pädagogik nicht etwa nur die Erziehung des jungen Nachwuchses, sondern die Summe der Grundsätze, nach denen Benedikt den Mönch und die Mönchsgemeinde bilden will. Es geht also um das Menschenbild, das dieser Meister — nicht der theoretischen, sondern der praktischen Erziehung — im Auge hat. Die Fragestellung ist nicht ganz neu, sie ist aber noch nicht mit dieser Gründlichkeit durchgeführt worden. Mit scharfer philologischer Methode und mit Abtasten aller möglichen geistesgeschichtlichen Wurzelfäden, zumal derer, die nach den heidnischen Philosophenschulen weisen, untersucht Verfasser die drei grundlegenden Gelübde, *Conversio morum*, *Oboedientia* und *Stabilitas* und alle dazu gehörigen Unterbegriffe. Das Ergebnis stellt eine zunächst auffällige Ähnlichkeit mit den damals noch lebendigen Philosophenschulen neuplatonischer und stoischer Art fest, die sich in einem wichtigen Punkt vor allem zeigt: in dem Überwiegen des ethisch-sittlichen Gepräges der Menschenbildung. Während man heute geneigt ist, die eigentliche Lebensluft des Benediktinertums im liturgisch-sakramentalen Raum des „*Corpus Christi*“ zu vermuten, glaubt sich Verfasser berechtigt, den Unterschied zwischen dem benedikтинischen und dem übrigen Mönchtum damaliger Zeit darin zu sehen, daß „das benedikтинische Mönchtum philosophisch und das übrige Mönchtum biblisch“ begründet wird (136). Das zeige sich am klarsten in der *conversio morum* und in der eng damit ver-

bundenen „emendatio morum“ (ebd.). Beachtenswert ist, was über den Gehorsam gesagt wird, aber es bleiben da offene Fragen. Soll im Ernste Benedikt keine Persönlichkeiten bilden, einzig weil er dem Mönch keine Entscheidung übrig lasse? Scharf hebt der Verfasser hervor, daß einziger Erzieher der Abt ist. Die Gemeinschaft erziehe nur mittelbar. Aber ihre Rolle in der Erziehung ist stark genug, daß Benedikt der Titel eines großen Sozialpädagogen zukomme. „Als wesentlichen Einbruch“ in die ursprüngliche Richtung der Regel sei „anzusehen, daß der Benediktiner sich (heute) zur Übernahme des Priestertums verpflichten muß. Damit tritt der kirchlich-sakramentale Ideenkreis in dieses Mönchtum in einem Maße ein, wie es nicht dem Geist der Regel entspricht. Daß Benedikt antikirchlich und antisakramental gedacht hätte, wäre falsch zu behaupten. Wohl aber steht bei ihm der kirchlich-sakramentale Ideenkreis durchaus nicht im Vordergrund des Interesses und konnte es auch deshalb nicht, weil sein Ideal das griechische Philosophenideal in vorchristlicher Form darstellt“ (144). Das Buch, das eine große Vertrautheit mit der Regel und der Geistesgeschichte bekundet, zwingt zum Mitdenken; es wird auf jeden Fall die Erörterung der Fachwelt anregen. Bei dieser Erörterung darf nicht übersehen werden (der Verfasser tut es zu sehr), daß mit der Abhängigkeit des formalen Denkens Benedikts doch der in der Form gereichte Inhalt ganz anderen Geistes ist. So hat man auch aus dem stoischen Einschlag bei Ambrosius und dem neuplatonischen bei Augustinus auf geistige Abhängigkeit schließen wollen; aber wer kann an der vollen und schöpferischen Christlichkeit der beiden Kirchenväter im Ernste zweifeln? So verhält es sich auch mit Benedikt.

Befremdend erscheint das Geleitwort Bäumlers. Die dort ausgesprochenen Grundsätze haben jedenfalls mit Wissenschaft wenig zu tun und man kann nur mit Befriedigung feststellen, daß Verfasser seinen Forschungsweg nicht nach diesem „Geleitwort“ gewählt hat.

E. Böminghaus.

**Annette von Droste-Hülshoff: *Das Geistliche Jahr*. Einführung und Textgestaltung von Cornelius Schröder. Münster, Regensberg'sche Verlagsbuchhandlung 1939, 308, 8°, RM 3.80.**

Für die Textausgabe der 72 Gedichte des „Geistlichen Jahres“ (= G. J.) kommen zwei Original-Handschriften der Droste in Frage: Die erste mit 25 Gedichten aus dem Jahre 1820, die zweite mit 47 aus den letzten fünf Monaten des Jahres 1839. Nur für den ersten Teil hat Annette eine druckfertige Reinschrift hinterlassen. Die Handschrift des zweiten größeren Teils ist ein in höchster Hast und kleinster Schrift hingekritztes Konzept geblieben, in dem so viel gestrichen, geändert, umgestellt und neu gefaßt ist, daß seine Entzifferung ungemein erschwert, in einzelnen Fällen sogar unmöglich ist. Die Schwierigkeiten, die sich aus diesem Zustand der zweiten Handschrift für die Textgestaltung des G. J. ergeben, sind so groß, daß sie in den bisherigen (4) Ausgaben von Schlüter (1851), Eschmann (1879), Jostes (1913) und Schulte-Kemminghausen (1925) nur schrittweise und nur zum Teil überwunden werden konnten. Der durch seine zahlreichen anderen Veröffentlichungen bekannte Franziskaner-pater Cornelius Schröder hat daher die Handschriften der Droste nochmals einer gründlichen und mühevollen Durchsicht unterzogen und aus der reichen Fülle seines erarbeiteten Materials zu den grundlegenden textkritischen Arbeiten von Jostes und Schulte-Kemminghausen Ergänzungen und Berichtigungen geboten, die seiner darnach hergestellten neuen (5.) Textausgabe den Charakter und Wert der hier erreichbaren Endgültigkeit verleihen. Das bezeugen vor allem seine fachwissenschaftlichen „Anmerkungen zu den Gedichten“ (273—308), in denen Schröder seine Abweichungen von dem in früheren Drucken dargebotenen Texte des G. J. methodisch rechtfertigt und einen textkritischen Apparat liefert, in dem die Droste-Forschung ohne Zweifel zu einem gewissen Abschluß gebracht ist. Seiner Textgestaltung (93—251) schickt Schröder ein Vorwort voraus (11—15), in dem die Bedeutung und Entstehung des G. J. behandelt und der sichere Nachweis erbracht wird, daß die Abweichungen, die in der Abfolge der Sonntagsevangelien zwischen dem G. J. und dem römischen Meßbuch bestehen, auf den alten Kirchenkalender der Diözese Münster zurückzuführen sind, dem sich die westfälische Dichterin genau angeschlossen hat. Auf das Vorwort folgt eine glänzend geschriebene „Einführung“ (19—85), wie sie nur ein Fachmann schreiben kann, der sich jahrzehntelang mit dem Gesamtwerk der größten deutschen Dichterin

befaßt hat. Sie bietet eine Sinndeutung des G. J. aus dem Erlebnis christ-katholischen Seinsbewußtseins, aus dem heraus allein das seelisch tiefste Werk der Annette von Droste richtig verstanden und die weitverbreiteten Unsicherheiten und Zwiespältigkeiten in der Auffassung und Beurteilung des G. J. überwunden werden können. Den Sinn der religiösen Dichtung Annettes sieht Schröder vor allem darin, daß sie die allgemein christliche Heilsnot erlebnismäßig — nicht denkerisch —, also auf stärkste Weise zum Ausdruck bringt und dadurch jeden, der wach und lebendig zu hören versteht und ihren Gehalt mit sich und seinem Leben in Einstimmigkeit zu bringen sucht, auf den Weg nach innen zwingt, zur Besinnung darauf, was Christsein heißt und Christsein fordert. In diesem Sinne ist das G. J., wie Annette selber sagt, „ein modernes geistliches Erbauungsbuch, nicht für kindlich, in Einfach fromme, aber sicher für gebildete, fromme Katholiken, auch nicht für Katholiken allein, da der Wahrheitsgehalt der Religion alle angeht.“ Für Einzelheiten verweisen wir auf Schröders wertvollen Aufsatz in die s e m Heft, der hoffentlich viele unserer Leser veranlassen wird, sich mit dem Lebenswerke der Annette von Droste-Hülshoff, der bedeutendsten in sich geschlossenen katholisch-religiösen Dichtung des 19. Jahrhunderts, eingehend vertraut zu machen, was ihnen durch die billige und schön ausgestattete Textausgabe der Regensbergischen Verlagsbuchhandlung leicht möglich ist. H. Bleienstein.

M u n d, Klaus: *Unculum*. Werkbuch christlicher Eheerziehung. Freiburg, Herder 1939, XI—323, 8°, RM. 4.40.

Für die Sanierung der Ehe ist es nach den Worten von „Casti connubii“ von hoher Bedeutung, „daß die Gläubigen über die Ehe genau unterrichtet werden . . . , oft und gründlich, mit klaren und überzeugenden Gedanken“. In Erfüllung dieses Auftrages Pius' XI. ist seit der Veröffentlichung der Ehezyklika eine nicht mehr zu überschende Zahl von Schriften zur Ehefrage erschienen; wenige werden aber dem Seelsorger so viel Anregung und so viele Hilfsmittel auf eine Besserung der Eheverhältnisse zu wirken, in die Hand geben, wie die vorliegende Arbeit. Aus der Praxis für die Praxis geschrieben, will Mund vor allem Mittel und Wege aufweisen, wie der Seelsorger auf die Brautleute einwirken kann, daß ihre Ehe im wahren Sinn des Wortes glücklich und dem Willen Gottes entsprechend werde. Deshalb bringt er namentlich im weitaus größeren zweiten Teil (S. 119—312) Lehrstoffe christlicher Eheerziehung, Vorträge, Predigten, Anleitungen zur Abhaltung des Brautunterrichtes und für pfarramtliche Brautleutekurse, die zum besten gehören, was wir auf diesem Gebiete bisher lesen konnten, und die für einen Priester, dem es um das Heil der ihm anvertrauten Seelen wirklich ernst ist, soviel wie unentbehrlich sein dürften. Sehr willkommen wird dem Seelsorger auch das ausführliche S. 313—323 beigefügte Verzeichnis von weiteren Schriften sein, das bis in die allerletzte Zeit fortgeführt ist und sogar schon Literatur zum großdeutschen Ehegesetz (Scharnagl) anführt. — Der erste Teil, Grundlagen christlicher Eheerziehung, eine ebenfalls durchaus auf die seelsorgliche Praxis eingestellte Erörterung des Wesens der Ehe, bringt nicht viel Neues, doch zweifle ich nicht im geringsten, daß auch hier der Seelsorger wertvollstes Material für Predigt und Katechese finden wird, zumal M. seine Darstellung mit durchwegs für die Praxis ausgewählten Beispielen belebt. Seine Darstellung zeugt von einer solchen Liebe zu den jungen Brautleuten, von einer solchen Liebe zur leidenden Menschheit, der nur ein wahrer Priester fähig ist. — Das Kirchenrecht hat M. leider etwas stiefmütterlich behandelt; im Literaturverzeichnis sind von den bekannten eherechtlichen Werken der letzten 20 Jahre lediglich Kienitz und Müssener angeführt; sicherlich wäre es dem Seelsorger lieb gewesen, auch über das Dispenswesen, die Eheschließungsformen, Konvalidation, vielleicht auch über die Möglichkeiten der Lösung des Ehebandes und den Eheprozeß einigermaßen informiert zu werden. Allein der Verfasser wollte ja nur ein Werkbuch christlicher Eheerziehung schreiben; für das Eherecht sind bereits unsere großen Handbücher und Grundrisse geschrieben worden. — M. widmet sein Buch dem Andenken Pius' XI., des Verkünders der Keuschen Ehe; möge der Seelsorger es oft und oft zur Hand nehmen, „damit so in der christlichen Ehe wieder aufsprieße und erblühe eine gottgeweihte Fruchtbarkeit makelloser Treue, unerschütterliche Festigkeit, die ganze Tiefe des Sakramentes und die Fülle der Gnaden“ (Casti connubii). Dr. Marius Alma.

Otto, Josef Albert S. J.: *Gründung der neuen Jesuitenmission durch General Pater Johann Philipp Roothaan*. Freiburg, Herder 1939, XXVIII u. 551, gr. 8°, RM. 16.—

Ein wunderbares Schauspiel, die Geschichte der neueren Mission! Am Ende des 18. Jahrhunderts überall Niedergang und Verfall, und kaum hundert Jahre später steht die Mission wiederum da in der Tätigkeit der alten Orden und der neueren Kongregationen glänzender als vorher. Ein handgreiflicher Beweis, daß hier der Geist Gottes tätig ist. Einen Ausschnitt aus dieser Geschichte behandelt das vorliegende Buch. Ein erster Teil behandelt die Vorgeschichte von 1773—1829: den Verfall der Weltmission, namentlich durch Unterdrückung des Jesuitenordens, die Missionserwartungen in aller Welt, die Fortdauer der Missionsbegeisterung im Orden, die kluge Zurückhaltung der Obern, so lange der Orden noch nicht erstarkt war, die ersten Missionsversuche. Ein zweiter Teil betrachtet dann die Tätigkeit des Ordensgenerals zur Wiederaufnahme der Mission und die einzelnen Missionsfelder. Überall wird hier in Einleitungen zuerst die Eigentümlichkeit der einzelnen Missionsländer geschildert. Ein dritter Teil zeichnet die Grundzüge der Missionsarbeit, die Stellung der Ordensleitung dazu, die Stellung der einzelnen als Jesuiten, die Eigentümlichkeit der Gründungszeit der Missionen, die Sorge um die Schaffung eines einheimischen Klerus, das Ergebnis, den Stand im Jahre 1853. Überall zeigt auch hier der Verfasser seine Vertrautheit mit seinem Gegenstand, sein umfassendes Wissen, die Behandlung nach Art des echten Historikers, der seinen Gegenstand in die großen Zusammenhänge der Zeit einzugliedern weiß. C. A. Kneller.

Otto, Josef Albert S. J.: *Kirche im Wachsen*. Vierhundert Jahre Jesuitenorden im Dienste der Weltmission. Freiburg, Herder, XV—203, 8°, RM. 3.60.

Vierhundert Jahre sind es her, seit die Gesellschaft Jesu 1540 durch die päpstliche Bestätigung ins Leben gerufen wurde, vierhundert Jahre auch, daß der erste und größte Jesuitenmissionär nach Indien aufbrach. Eine Jubiläumsschrift war also am Platze. Die vorliegende Arbeit bietet aber bedeutend mehr als eine gewöhnliche Festschrift, die nur eine flüchtige Erinnerung an große Ereignisse der Vergangenheit festhalten will. Sie enthält die erste Gesamtdarstellung der Geschichte der Jesuitenmission von Anfang an. Jede Seite beweist durch die Sorgfalt in den Einzelangaben umfassende Kenntnis der Missionsgeschichte und gründliche Studien. In der Form wendet sie sich an weitere Kreise, ohne deshalb auf wissenschaftliche Genauigkeit in den Angaben zu verzichten. Die Missionsgeschichte ist ein Teil der Ausbreitung des Reiches Christi über die Erde. Sie verdient und fordert deshalb Aufmerksamkeit und lebendigen Anteil jedes Christen. Das Schriftchen ist deshalb aufs lebhafteste zu begrüßen und willkommen zu heißen.

C. A. Kneller.

Hagen, August: *Die kirchliche Mitgliedschaft*. Rottenburg a. N., Bader 1938, XV-129, 8°, RM. 3.50.

Der bekannte Würzburger Kirchenrechtslehrer legt uns hier eine kritische Erörterung der Bestimmungen des geltenden Kirchenrechtes über die kirchliche Mitgliedschaft vor. In 4 Kapiteln werden behandelt: Die Aufnahme in die Kirche, der Kirchenaustritt, der Ausschluß aus der Kirche, die Wiederversöhnung mit der Kirche. Im 5. Kapitel werden Bestimmungen über die Konversion erörtert und die Art und Weise des Rücktritts von der Häresie oder vom Schisma zum katholischen Kirchenglauben dargelegt. Eingehend werden auch die Bestimmungen des staatlichen Rechtes berücksichtigt, wobei sich H. leider auf die Regelung im Altreich beschränkt. Auch auf die geschichtliche Entwicklung ist der Verfasser, der aus der Praxis für die Praxis schrieb, nicht eingegangen. Die Arbeit beweist abermals die souveräne Literaturbeherrschung des Verfassers und ist in einem sehr lebendigen und leicht verständlichen Stil geschrieben. Die Rechtsprechung des Apostolischen Stuhles ist in weitgehendem Maße herangezogen und stets wird das Gesagte durch Beispiele veranschaulicht und dem Verständnis näher gebracht; hierdurch erhält die Arbeit eine besondere Bedeutung für die seelsorgliche Praxis und sie sollte, gerade in unsern Tagen, in keiner Pfarrkanzlei fehlen. Ein ausführliches und verlässlich gearbeitetes Namens- und Sachregister erhöht noch den Wert der Schrift. S. 83 hätte vielleicht auch das Wahlrecht der zensurierten Kardinäle erwähnt werden können. Dr. Marius Alma.